

Gemeinde Büchlberg

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan - 12. Änderung „Sondergebiet für PV-Freiflächenanlagen nahe Kammerwetzdorf“

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6a BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung

1 Inhalt und Ziele der Planung

Ca. 2 km südöstlich von Büchlberg und 100 m südlich von Kammerwetzdorf (südlichste Wirtschaftsgebäude) soll auf Basis eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein 11,1 ha großes Sondergebiet für PV-Freiflächenanlagen ausgewiesen werden. Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans werden dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Der Geltungsbereich ist nordseitig über Kammerwetzdorf und öffentliche Flurwege erschlossen. Es werden umfassende Festsetzungen zur naturnahen Gestaltung und landschaftlichen Einbindung der Anlage getroffen.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Folgende umweltrelevante Ziele werden mit der Planung verfolgt:

- Stärkung der dezentralen, regenerativen Energiegewinnung im Gemeindegebiet und Beitrag zur nationalen Klimastrategie und Energieversorgungssicherheit
- Verminderung von Bodenabtrag durch Umwandlung einer Ackerfläche in Hanglage in Dauergrünland
- Bestmögliche Einbindung in die Landschaft durch Ausnutzung vorhandener, abschirmender Gehölzbestände und topographischer Blickbarrieren sowie umfangreiche, ergänzende Eingrünungsmaßnahmen
- Verbesserung der landschaftlichen Biodiversität durch Entwicklung einer artenreichen Extensivweide und umfangreiche Heckenpflanzungen

Zur Optimierung der Umweltverträglichkeit werden zusätzliche Festsetzungen getroffen:

- durchgehende Eingrünungsmaßnahmen an den einsehbaren Anlagenrändern (Südwest-, West- und Nordseite)

Die geplante Entwicklungsmaßnahme führt zu begrenzten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Aufgrund der Einrahmung durch Waldbestände und Hügelformationen ist die Anlage nur von einem kurzen Teilstück der Kreisstraße PA 2, von der Randbebauung Kammerwetzdorfs im Norden und in Ausschnitten von der gegenüberliegenden Talseite der Erlau (ca. 1,5 km) einsehbar. Durch Eingrünungsmaßnahmen am südwestlichen, westlichen und nördlichen Rand der Anlage wird die landschaftliche Einbindung gezielt in diesen Übergangsbereichen zur offenen Landschaft verbessert. Aufgrund der räumlichen Trennung durch ein waldbestandenes Bachtälchen sind keine problematischen kumulativen Effekte mit der südlich benachbarten Planung einer PV-Anlage durch die Gemeinde Thyrnau zu befürchten. Problematische Blendwirkungen sind aufgrund vorhandener und geplanter Gehölzstrukturen weitgehend ausgeschlossen.

Bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen/Tiere ergibt sich im Planungsfall aufgrund der Umwandlung von Acker in artenreiches Dauergrünland sowie der umfangreichen Baumheckenpflanzungen sogar eine erhebliche Verbesserung der ökologischen Funktionen: Vermeidung von Erosion, Regeneration von Böden, Verringerung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer, deutliche Verbesserung der Arten und Lebensraumvielfalt. Die Beeinträchtigung des Brutareals eines nachgewiesenen Feldlerchenpaares wird durch die Neuanlage eines Blüh- und Brachstreifens in der näheren Umgebung kompensiert.

3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Stellungnahmen und Einwände geäußert.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurden im Wesentlichen folgende Einwände und Anregungen formuliert:

Regierung von Niederbayern / Regionaler Planungsverband Donau-Wald:

- Hinweis auf den grundsätzlich wertvollen Beitrag von PV-Anlagen zum Umbau der bayerischen Energieversorgung, aber auch auf Nutzungskonkurrenzen und die entsprechend hohe Bedeutung einer klugen Standortwahl
- Hinweis auf den Konflikt mit dem Grundsatz des LEP 6.2.3 (Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten) aber auch auf die Tatsache, dass die geplante Anlage durch die vorhandenen Grünstrukturen und der vorhandenen Topographie in weiten Teilen visuell abgeschirmt ist. - Die Gemeinde gewichtet den Belang der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien höher, als die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Flächen, somit entspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung.
- Hinweis, im Hinblick auf die Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild grünordnerische Maßnahmen (Ein- und Durchgrünung) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; Hinweis auf die Untergliederung der Anlage als mögliche Optimierungsmaßnahme – Die Abstimmung grünordnerischen Maßnahmen mit der UNB ist erfolgt und bedingte Optimierungen bei der randlichen Eingrünung. Die angeregte zusätzliche Gliederung der Anlage würde das Erscheinungsbild für die Fernwahrnehmung nur unwesentlich beeinflussen, würde aber erhebliche Einschränkungen für die Effizienz der Anlage bedingen. Daher gewichtet die Gemeinde im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse i.S. Art.1 § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ den Belang der effizienten Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien höher. An den Festsetzungen wurde entsprechend festgehalten.
- Hinweis auf zu prüfende kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit der in der Nähe geplanten PV-Anlage bei Kelchham (Gemeinde Thyrnau) und die daraus evtl. resultierende Überdimensionierung der Anlage. - In der Abwägung wird auf die trennende und raumbildenden Funktion des zwischen den beiden Anlagen liegenden Bachtälchens mit Waldbeständen hingewiesen. Daher sind die Anlagen nicht im Zusammenhang wahrnehmbar. Nur von wenigen Punkten auf der gegenüberliegenden Talseite der Erlau (Anetzbergerhof, Hunaberg) sind Teilflächen beider Anlagen aus einer Entfernung von ca. 1,5 km wahrnehmbar. Ein problematischer kumulativer Effekt für das Landschaftsbild (und auch andere Schutzgüter) ergibt sich daraus nicht. Daher ist auch die Dimensionierung gesondert für die Anlage auf Büchlberger Gemeindegrund zu beurteilen. Die Gemeinde sieht trotz der bereits bestehenden PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet die Dimensionierung als angemessenen Beitrag zur Energiewende i.S. des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“. Nach Einschätzung der Gemeinde sollten gerade

in Landschaften mit einem überproportionalen Anteil von exponierten, weit einsehbaren und somit schlecht geeigneten Standorten die Flächenpotenziale mit eher geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglichst optimal ausgenutzt werden.

Landratsamt Passau, rechtliche Beurteilung:

- Hinweis auf fehlendes, gemeindeweites Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen. Bei der Abwägung wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde bislang noch kein Standortgutachten mit nachvollziehbarem Kriterienkatalog beauftragt hat. Dies werde jedoch aufgrund des hohen Entwicklungsdrucks für Freiflächen-PV-Anlagen in absehbarer Zeit angestrebt.
- Nachfrage, warum Eingrünung im Nordwesten nicht durchgängig festgesetzt ist. Nach Abwägung ist aufgrund der topographischen Situation die Anlage von NW (GVS nach Kammerwetzdorf) nicht einsehbar. Eine Eingrünung ist daher verzichtbar.

Landratsamt Passau, Städtebau:

- Hinweis auf Konflikt mit dem Grundsatz, Freiflächen- Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu errichten; Hinweis auf vorhandene Alternativflächen im Gemeindegebiet, auf welchen eine Ausweisung von SO- Flächen für Freiflächenphotovoltaik aufgrund geringerer Fernsicht weniger Auswirkungen hat; Hinweis auf Akzeptanz der Standortwahl bei erhöhtem Augenmerk auf die Eingrünung. – In der Abwägung weist die Gemeinde darauf hin, dass Flächen mit geringerer Einsehbarkeit derzeit nicht für entsprechende Entwicklungsmaßnahmen verfügbar sind.

Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde:

- Hinweis auf erforderlichen Nachweis der Einspeisemöglichkeit in das Stromnetz i.S. des Vermeidungsgrundsatzes. In der Abwägung wird darauf hingewiesen, dass eine Zusage des Netzbetreibers Bayernwerk für die Kompletteinspeisung vorliegt bzw. der Gemeinde bekannt und der Gemeinde vor Satzungsbeschluss vorzulegen ist.
- Einwand, dass in einer Landschaft mit hoher Reliefenergie durch eine randliche Eingrünung allein keine ausreichend landschaftliche Einbindung sichergestellt werden kann. Hinweis, eine Gliederung der Fläche durch Hecken, welche parallel zu den Höhenlinien verlaufen, oder Feldgehölzen, welche die Struktur der Anlage deutlich erhöhen, anzustreben, um die Erholungsfunktion der durchaus wertvollen Landschaft zu erhalten. In der Abwägung weist die Gemeinde darauf hin, dass bewusst ein Anlagenstandort gewählt wurde, der ein hohes Maß an landschaftlicher Einbindung durch gegebene Geländeausbildungen und Waldbestände garantier. Als zusätzliche Vermeidungsmaßnahme wurde die zunächst verfolgte Standortalternative unter Miteinbeziehung der nordwestlich angrenzenden Kuppenlage mit Fernwirkung zurückgenommen. Gemäß Landschaftsbildanalyse und Umweltbericht beschränkt sich die Einsehbarkeit von Nordost und Nord auf den angrenzenden Flurweg sowie auf Fernblicke von der gegenüberliegenden Talseite der Erlau (ca. 1,5 km Entfernung). Die geforderte zusätzliche Gliederung der Anlage durch Pflanzungen und Anpassung der Modulaufstellung an die Topographie würde das Erscheinungsbild für die Fernwahrnehmung nur unwesentlich beeinflussen, würde aber erhebliche Einschränkungen für die Effizienz der Anlage bedingen. Daher gewichtet die Gemeinde im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse i.S. Art.1 § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ den Belang der effizienten Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien höher. An den Festsetzungen wurde entsprechend festgehalten.
- Forderung einer mindestens 7 statt 5 Meter breiten Heckeneingrünung – In der Abwägung wird der Einwendung gefolgt, da mit deren Umsetzung eine raschere und verbesserte Eingrünung erreicht werden kann.
- Weitere geäußerte Einwände beziehen sich auf den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan und wurden in diesem Verfahren abgewogen.

Landratsamt Passau, Wasserrecht:

- Hinweis auf fehlende Nachweise im Altlastenkataster und einschlägige gesetzliche Regelungen im Falle von Aufschüttungen

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf:

- Information über nicht vorliegende Kenntnisse über Altlasten und Schadensfälle
- Weitere geäußerte Einwände beziehen sich auf den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan und wurden in diesem Verfahren abgewogen.

Bund Naturschutz in Bayern e.V.:

- Die geäußerten Einwände beziehen sich auf den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan und wurden in diesem Verfahren abgewogen.

4 Schlussbemerkung

Die Gemeinde Büchlberg erklärt somit, dass die Umweltbelange sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung in der Planung Berücksichtigung gefunden haben.

Büchlberg, den ~~.....~~ **31. OKT. 2023**


.....
Hasenöhrl, 1. Bürgermeister